

Satzung

des
Männergesangverein
1895 Kiefersfelden e.V.



Sängerspruch

DEUTSCHE LIEBE, DEUTSCHE TREUE,
DEUTSCHES WEIB UND DEUTSCHER SANG
BLÜHE, WACHSE UND GEDEIHE,
DIES GIBT VOLLEN, TIEFEN KLANG.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Männergesangverein 1895 Kiefersfelden“ mit der Kurzform „MGV Kiefersfelden“ und hat seinen Sitz in Kiefersfelden.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „e.V.“
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

- (1) Der Verein hat Ziel und Zweck, den Chorgesang zu pflegen und zu fördern.
- (2) Dazu werden regelmäßige Gesangsproben abgehalten und öffentliche Chorkonzerte, Auftritte bei örtlichen und kirchlichen Veranstaltungen sowie gesellschaftliche Zusammenkünfte und Gemeinschaftsausflüge durchgeführt.
- (3) Bei Veranstaltungen und Zusammenkünften sind politische Diskussionen nicht erwünscht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (2) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich verpflichtet, die Satzung des Vereins zu befolgen und den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Für Minderjährige ist die Einverständniserklärung des/r Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Aktive Mitglieder können nur männliche Personen werden. Die Aufnahme als aktiver Sänger erfolgt nach dreimaligem Probebesuch des Bewerbers in Abstimmung mit dem Chorleiter durch Bekanntgabe des 1. Vorstandes und der Bestätigung des Chores mit dem Sängerspruch.
- (4) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass der Bewerber den Aufnahmeantrag ausfüllt und unterschreibt, in welchem er die Satzung und den Beitragssatz anerkennt und mit der Speicherung seiner persönlichen Daten in der vereinsinternen Datei (Mitgliederdatei) einverstanden ist.
- (5) Alle aktiven Sänger erhalten Abdruck der Satzung und das Vereinsabzeichen in Bronze.
- (6) Mitglieder, die sich als Förderer des Vereins besonders hervorgetan haben, können durch Beschluss der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht der freien Meinungsäußerung, das Recht, Vorschläge zu machen, das Stimmrecht und das Recht, in die Vereinsführung gewählt zu werden.
- (2) Jedes Mitglied hat auch das Recht, neue Mitglieder zu werben bzw. einzuführen.
- (3) Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ausübenden Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 6 Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflichten
 - a) Vereinsschädigende Äußerungen und Handlungen zu unterlassen
 - b) Die Satzung anzuerkennen und danach zu handeln, und
 - c) Seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.
- (2) Für die aktiven Mitglieder ist die regelmäßige Teilnahme an Gesangsproben und Auftritten selbstverständliche Pflicht. Bei Verhinderung ist die Abwesenheit einem der Vorstandsmitglieder vorher mitzuteilen.
- (3) Den Anweisungen des Chorleiters ist bei allen Proben und Aufführungen unbedingt Folge zu leisten.

§ 7 Austritt und Ausschluss

- (1) Der Austritt aus dem Verein kann der Vorstandschaft mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung angezeigt wurde. Der einbezahlte Beitrag wird nicht erstattet.
- (2) Bei vereinsschädigendem Verhalten, z.B. durch Hetzereien oder Verbreiten von Unwahrheiten über den Verein oder seine Repräsentanten, kann ein Mitglied ausgeschlossen werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch Mehrheitsbeschluss der aktiven Mitglieder erfolgen und ist dem Betroffenen unter Angabe des Ausschlussgrundes mitzuteilen.
- (4) Wenn ein aktiver Sänger länger als sechs Monate unentschuldigt oder unbegründet den Gesangsproben fernbleibt, scheidet er als Sänger aus.
- (5) Der Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn die Vorstandschaft mit qualifizierter Mehrheit einen Wiedereintritt befürwortet.

§ 8 Beitrag

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mitgliederversammlung erlässt dazu eine Beitragsordnung, welche die Höhe, Art und Weise der Beitragszahlung regelt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Führung und Verwaltung

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorstand und dem Ausschuss.
- (2) Die Führung des Vereins obliegt dem 1. Vorstand. Er leitet die Mitgliederversammlung und Vereinsangelegenheiten, vertritt den Verein nach außen und überwacht die Einhaltung der Satzung sowie der vom Ausschuss gefassten Beschlüsse.
- (3) Dem 1. Vorstand steht der Ausschuss zur Seite. Dieser besteht aus dem 2. Vorstand, dem Schriftführer, Kassier, Chorleiter, Notenwart, Ausflugswart und mindestens drei Beisitzern.
- (4) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei* Jahren gewählt und bleibt auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl der Vorstandschaft im Amt.
- (5) Werden von der Versammlung mehrere Wahlvorschläge eingebracht, erfolgt schriftliche Stimmabgabe.

*Änderung von 4 auf 2 Jahre lt. Beschluss der JHV 15.02.2006

§ 10 Schriftführer

Der Schriftführer fertigt die Niederschriften über die Versammlungen und die jährliche Vereinschronik. Er versendet die Ladungen zu den Veranstaltungen und Glückwunschscheiben bzw. Karten zu gegebenen Anlässen und führt gemeinsam mit dem Kassier das Mitgliederverzeichnis.

§ 11 Kassier und Kassenprüfer

- (1) Der Kassier führt das Kassenbuch, besorgt sämtliche den Verein betreffenden Kassengeschäfte, verwahrt die Vereinsabzeichen und führt ein Verzeichnis über die Vermögenswerte des Vereins. Ihm obliegen auch die Erfassung und Berichtigung der Mitgliederliste (mit elektronischer Datei) in Zusammenarbeit mit dem Schriftführer.
- (2) Zwei gewählte Kassenrevisoren prüfen mindestens einmal jährlich das Kassenbuch und unterrichten die Jahreshauptversammlung über das Prüfungsergebnis.

§ 12 Chorleiter

- (1) Der Chorleiter wird von den aktiven Mitgliedern bestellt.
- (2) Ihm obliegen die Einübung und Leitung des Gesangs. Er entwirft das Programm für die Konzerte und Aufführungen und bestimmt im Einvernehmen mit der Vorstandschaft die Neuanschaffung von Musikalien.

§ 13 Notenwart

Der Notenwart führt das Verzeichnis der Musikalien und besorgt die Aufbewahrung und Verteilung der Noten und Musikalien.

§ 14 Fahnenwart

Der Fahnenwart ist für die sichere und schonende Aufbewahrung und Pflege der Vereinsfahne verantwortlich. Bei gegebenen Anlässen rückt er mit der Fahne aus.

§ 15 Beisitzer

Die Beisitzer unterstützen die Vorstandschaft in allen Angelegenheiten und führen die ihnen übertragenen Aufgaben durch.

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung, zu der sämtliche Mitglieder schriftlich zu laden sind, hat jährlich zu erfolgen (Jahreshauptversammlung). Die Ladungsfrist beträgt mindestens 10 (zehn) Tage.
- (2) Termin und Tagesordnung werden von der Vorstandschaft festgelegt.
- (3) Die Versammlung wird vom 1. Vorstand geleitet und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Wird die Einberufung einer nochmaligen Mitgliederversammlung notwendig, ist diese unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- (4) Über die Tagesordnungspunkte und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift mit den Angaben über Ort und Zeit der Versammlung sowie dem Abstimmungsergebnis zu den jeweiligen Beschlüssen zu fertigen und vom 1. Vorstand gegenzuzeichnen.

§ 17 Ehrencodex

- (1) Aktive Mitglieder erhalten beim 50., 60., und 65., Geburtstag jeweils ein Geschenk und ab dem 70. Geburtstag alle fünf Jahre jeweils ein Ständchen und ein Geschenk; bei Hochzeiten (grüne, silberne, goldene, usw.) jeweils ein Ständchen und ein Geschenk; bei Vereinszugehörigkeit von 25 Jahren, 40 Jahren, 50 Jahren und 60 Jahren jeweils die Ehrennadel des Vereins und des Innkreis Sängerbundes, und beim Begräbnis Kranz und Grablied.
- (2) Passive Mitglieder erhalten zu gegebenen Anlässen jeweils Kartengrüße und zum Begräbnis keine* Fahnenabordnung. Über Sonderfälle entscheidet die Vorstandschaft.**
- (3) Besteht darüber hinaus Anlass zu einer besonderen Ehrung eines Mitgliedes wegen besonderer Verdienste oder Förderung des Vereins, entscheidet darüber die Vorstandschaft.

*; ** Änderungen laut Beschluss JHV v. 15.02.2006

§ 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Der Verein gilt als aufgelöst, wenn ihm nur noch drei aktive Mitglieder angehören.
- (3) Das nach Begleichen aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks der Gemeinde Kiefersfelden zu, mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar für musikalische bzw. gemeinnützige Zwecke zu verwenden.



Diese Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung des MGV Kiefersfelden vom 20. Februar 2025 in Kraft mit der Ausfertigung durch den 1. Vorstand.

Kiefersfelden, ausgefertigt am 20. Februar 2025


Herbert Mairhofer



1. Vorstand